

LEGATION OF SWITZERLAND
WASHINGTON, D. C.

Please refer to file

No. 4.17



Den 5. Juli 1923.

Herr Bundesrat,

*Cette lettre est
noyée avec la
note du 22
juin C.F.*

Bezugnehmend auf den Bericht unserer Gesandtschaft vom 9. Februar beehre ich mich zu Ihrer Kenntnis zu bringen, dass das Staatsdepartement der Gesandtschaft seine Stellungnahme zu den im Sinne Ihrer Weisungen vom 28. Juli 1921 gemachten Anregungen betreffend Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrages mitgeteilt hat. Die Abschrift der vom 30. Juni datierten Antwortnote, sowie die darin bezeichneten Beilagen finden Sie beige-schlossen.

Die gegenwärtige amerikanische Regierung scheint nicht gewillt, ein Vermittlungs- und Untersuchungsverfahren, und die obligatorische Erledigung von Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht in einem neuen Vertrage vorzusehen. Hingegen erklärt sich das Staatsdepartement bereit, sofort Unterhandlungen zum Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrages, wie ein solcher 1908 mit der Schweiz abgeschlossen, 1913 auf 5 Jahre verlängert worden ist und bis 23. Dezember 1918 in Kraft war, aufzunehmen.

Da aber gegenwärtig die Frage des Beitritts der Vereinigten Staaten zum Protokoll vom 16. Dezember 1920 betreffend den ständigen internationalen Gerichtshof in Haag wieder besonders aktuell ist, indem der Präsident dem Senat einen entsprechenden Antrag vorlegte, der in der nächsten Session zur Behandlung kommen soll, auf

An das
Eidgenössische Politische Departement,
Abteilung für Auswärtiges,
B e r n .



-2-

welchen Umstand auch die Note des Staatsdepartements hinweist, scheint es mir fraglich, ob mit solchen Verhandlungen mit dem Staatsdepartement nicht besser zugewartet werden sollte. Es dürfte sich wohl erst nach erfolgter Entscheidung des Senates zeigen, ob ein besonderer Vertrag der Schweiz mit den Vereinigten Staaten nötig ist und was für einen Inhalt ein solcher gegebenenfalles haben sollte. So scheint mir der gegenwärtige Moment zu Verhandlungen aus verschiedenen Gründen nicht opportun.

Deswegen wollte ich das Staatsdepartement nicht ohne Ihre ausdrückliche Weisung um Ausarbeitung eines Entwurfes ersuchen, wenn gleich ich die Zustimmung zum Vorbehalt des Staatsdepartements betreffend Aenderungen des abzuschliessenden Vertrages im Falle des Beitrittes der Vereinigten Staaten zum Protokoll vom 16. Dezember 1920 wohl ohne Bedenken hätte geben dürfen. Ich beschränkte mich darauf dem Staatsdepartement den Empfang seiner Note zu bestätigen und deren Uebermittlung an Sie anzuzeigen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Schweizerische Geschäftsträger a.i.:

Muggen

Beilagen

CHB/SS